Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 191. Mittwoch, 19. August 1914, abends. 67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Aufruf des Landsturmes.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers ist in Verfolg des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 (§ 25), die Aufbietung des Landsturmes zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

1. Der **erste Landsturmtag** ist der 16. August 1914,
   der **zweite** „ „ „ 17. August 1914,
   der **dritte** „ „ „ 18. August 1914 usw.
2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, d. h. allen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören, in zwei Aufgeboten und zwar:
   I. Aufgebot, Landsturmpflichtige bis 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden;
   II. Aufgebot, Landsturmpflichtige vom vollendeten 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.
3. Von der Landsturmpflicht sind
   I. befreit, Landsturmpflichtige,
      a) die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind,
      b) die durch Konsulatsbescheinigungen nachgewiesen haben, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas;
   II. ausgeschlossen
      a) Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd —,
      b) Personen, die durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd —,
      c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer —, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
4. Diesem Aufruf unterliegen nicht: festangestellte Beamte und ständige Arbeiter der Staatseisenbahn, Reichspost und Telegraphie und der militärischen Fabriken (z. B. Bekleidungsämter), soweit sie von ihren vorgesetzten Behörden als unabkömmlich erklärt werden und eine entsprechende Bescheinigung erhalten.
5. Wehrfähige Deutsche, die zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden und sich zum Eintrag in die Landsturmrolle bei den Ortsbehörden melden.
6. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen und die in Pkt. 5 genannten Personen — letztere nach Eintrag in die Landsturmrolle — unterstehen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung.
7. Innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe dieses Aufrufs haben sich schriftlich oder mündlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden:
   Sämtliche noch **landsturmpflichtige** ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine.
8. Es werden hiermit aufgefordert, in gleicher Weise sich zu melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum **freiwilligen** Eintritt in den Landsturm bereiten
   a) ehemaligen Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,
   b) ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,
   c) ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, die mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizier-Stellvertreter einverstanden erklären.
9. Ohne weiteren Gestellungsbefehl abzuwarten, haben von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen (II. Aufgebots), soweit dieselben nicht bereits Gestellungsbefehle erhalten haben, zum Dienst einzutreffen unter Mitbringen ihrer Militärpapiere

am 3. Landsturmtag, den 18. August in Großenhain
10° vorm. in der neuen Turnhalle

1) Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Feldartillerie, Jahresklassen 1894 und 1895,
2) Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Fußartillerie, Jahresklassen 1891 bis 1895,
3) Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Pioniere, Jahresklassen 1894 und 1895;

am 7. Landsturmtage, den 22. August 1914 in Großenhain
in der neuen Turnhalle

10° Vorm. Infanterie und Jäger die Jahrgänge 1894 und 1895,
12° Mittags „ „ „ 1892 und 1893,
2° Nachm. Kavallerie die Jahrgänge 1893 bis 1895.

10. Benutzung der Eisenbahn nach dem Gestellungsort (Pkt. 8) ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis die Militärpapiere, im Bedarfsfalle die Mitteilung über den Zweck der Fahrt. Marschgebührnisse werden nachträglich beim Truppenteil gezahlt.
11. Alle Eintreffenden bringen etwaige Militärpapiere mit und versehen sich zweckmäßiger Weise mit Verpflegung für 1 Tag.
12. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen (1. Aufgebots) melden sich

bis spätestens 19. August 1914, den 4. Landsturmtag,

unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zunächst zur Landsturmrolle an und warten weiteren Befehl zur persönlichen Gestellung ab.
13. Landsturmpflichtige, die sich im Auslande aufhalten und nicht gem. Pkt. 3 Ib ausdrücklich befreit sind, haben sofort nach Deutschland zurückzukehren und sich zum Dienste zu melden.
14. Wer als Landsturmpflichtiger diesem Aufruf zur Gestellung oder Eintragung in die Landsturmrolle nicht binnen 3 Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine strengere Strafe eintritt. (M. Str. G. §§ 67, 68, 71.)
    Für die im Auslande aufhältlichen verlängert sich die Meldefrist um die nach erlangter Kenntnis zur Rückreise erforderliche Zeit.

Königl. Bezirkskommando Grossenhain.

Achtung! Aufruf des Landsturmes betreffend!

Im Anschluß an den im Stadtbezirke angeschlagenen und durch die hiesigen Blätter bekannt gegebenen Aufruf des Königl. Bezirkskommandos Großenhain geben wir zu Punkt **12** dieses Aufrufes, die Anmeldung zur Landsturmrolle betreffend, hiermit bekannt,

daß von den **unausgebildeten** Landsturmpflichtigen **I.** Aufgebotes (vergl. Punkt 2 I des Aufrufes) sich bis spätestens zum **19. August 1914,** dem 4. Landsturmtag, unter Vorzeigung ihrer Militärpapiere (Landsturmschein, Ersatzreservepaß) beim unterzeichneten Stadtrate innerhalb der Geschäftsstunden (8—1 Uhr, 3—7 Uhr) im **Rathaus-Sitzungssaale** zur Landsturmrolle anzumelden haben zunächst nur diejenigen, die **bis jetzt dem Landsturm I. Aufgebots überwiesen worden sind, (die also mit Landsturmschein versehen sind), oder die zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind.**

Zunächst **nicht** kommen hiernach für die Anmeldung in Betracht die **Landsturmpflichtigen vom vollendeten 17. bis mit 20. Lebensjahre.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. August 1914.